

2. Kapitel

Die Weimarer Zeit (1919–1932)

Marie Munk musste um ihre beruflichen Positionen in der Rechtspflege kämpfen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften blieb ihr als Frau das Ablegen des ersten juristischen Staatsexamens zunächst versagt. Nach der Zulassung von Frauen zum ersten juristischen Staatsexamen in Preußen (1919) blieben Marie Munks Anträge, ihr die rechtspraktische Tätigkeit für während des ersten Weltkriegs in den Kriegsdienst berufene Juristen einer Anwaltskanzlei, in der Verwaltung und die informatorische Beschäftigung bei Gericht als praktische Dienstzeit für das juristische Referendariat anzuerkennen, erfolglos. Es kam hinzu, dass bis zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1922 Frauen zum zweiten juristischen Staatsexamen eh nicht zugelassen waren. Nach Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen hatte die Anwaltschaft in Deutschland bereits die Wirtschaftsdepression ereilt, als Marie Munk nach dem Ablegen des zweiten Staatsexamens als erste Frau Preußens ihre juristische Profession als Anwältin ausüben konnte. Einige Jahre später musste ihre Bewerbung in die Richterschaft namhaft unterstützt werden, sonst wäre sie womöglich nicht erfolgreich gewesen. Das Recht der Frau war nicht nur Inhalt der von der Richterin Munk betreuten Verfahren, sondern auch ihres rechtspolitischen Engagements im Deutschen Juristinnenverein, einem Vorläufer des heutigen Deutschen Juristinnenbundes. Mit ihrer Arbeit in den Rechtskommissionen des Bundes deutscher Frauenvereine bereitete Marie Munk die Reformforderungen von Frauenseite zur Änderung des Ehe- und Ehegüterrechts, des Nichtehelehenrechts, des Familienrechts und des Scheidungsrechts vor. Zu diesen Rechtsgebieten bestimmte Marie Munk den rechtspolitischen und fachjuristischen Diskurs der durch die Weimarer Reichsverfassung ausgelösten Reformphase in juristischen Fachkreisen und in den fachlichen Publikationsorganen. Allein auf diese Rechtsgebiete blieben ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht beschränkt. Diese umfassten ebenfalls den Strafvollzug, die Strafvollstreckung und die Resozialisierung von Straftätern, Probleme einer Justizreform und einer juristischen Ausbildungsreform, auch unter dem Blickwinkel der Rechtsstellung der Frau.